Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv

für die

civiliſtiſche Praxis.

Ein und zwanzigſter Band. Drittes Heft.

XIII.

Beiträge zu der Lehre von der Reviſion im Civilprozeſſe.

Von **Linde.**

Nach römiſchem Rechte waren die Appellation und die Reſtitution die regelmäßigen Mittel, ein Urtheil wieder aufzuheben. Unter der Kaiſerregierung kamen gleichwohl auch Bittſchriften in Juſtizſachen vor [1]) und veranlaßten manichfache Verordnungen [2]). Als ein die Appellation vertretendes ordentliches Rechtsmittel erſchien ſeit der Mitte des vierten Jahrh. aber auch eine Supplikation in dem Gerichte des Praefecti praetorio. Außer den Kaiſern waren nämlich früher der Senat, und ſpäter [3]) die Praefecti praetorio inappellable Richter [4]). Gegen die Urtheile von der P.P. wurde nun, ſtatt der Appellation, Einmal zu ſuppliciren, geſtattet [5]); und zwar mußte, nach Theodos II. die Supplication binnen zwei Jahren nach dem Abgang des Präfecten, der das

1) Fr. 32. §. 14. de recept. 4, 8. Fr. 33. de re iud. 42, 1.
2) Goldſchmidt Abh. S. 124 f. Bethmann Hollweg Handb. d. Proz. I. §. 34.
3) Fr. un §. 1. de off. P. P. 1, 11.
4) Fr. un. §. 1. D. 1, 11. Fr. 17. de minor. 4, 4. Const. 16. C. Th. de appellat. 11, 30. Const. 19. de appellat. 7, 62.
5) Const. 5. de precibus imp. off. 1, 19.

Urtheil gefällt hatte, angebracht werden [6]). Unter Juſtinian wurde nun aber weiter verordnet, daß von Urtheilen des P. P. welche in dritter Inſtanz ergangen waren, keine retractatio mehr ſtatt finden ſollte [7]). Würde die Sache demſelben [8]) Präfecten, der das Urtheil gefällt hatte, überwieſen, ſo ſollte er den Quaestor sacri Palatii zuziehen [9]). Auch erlaubte Juſtinian die Supplication binnen zehn Tagen nach dem Ausſpruch des Urtheils, bei dem P. P. ſelbſt, oder in ſeinem Bureau mit der Wirkung einzureichen, daß der Spruch alsdann nicht eher vollzogen werden durfte, bis der ſiegende Theil hinlängliche Bürgſchaft für den Fall des Unterliegens geleiſtet hatte. Waren die zehn Tage unbenutzt vorüber gegangen, dann hatte die Supplication keine Suſpenſivkraft [10]). Durch dieſe letzte Juſtinianiſche Beſtimmung bekam die Supplication durchaus den Charakter eines ordentlichen Rechtsmittels ohne Suſpenſivkraft.

So wie nun im römiſchen Rechte die Supplication gegen Urtheile des Senats mit dem Untergange deſſen Gerichtsbarkeit verſchwand, ſo konnte das Rechtsmittel überhaupt, mit dem Verſchwinden der P. P. keine Bedeutung mehr haben; gleichwohl trugen die Schriftſteller der ſpäteren Zeit die Grundſätze der Supplicatio auf die damaligen Verhältniſſe über, ſprachen von einer Supplicatio a sententia Imperatoris, Papae, und ſelbſt a sent. Praef. P. [11]).

In die deutſchen Reichsgeſetze ging ein ähnliches Rechtsmittel allerdings über, denn wenn gleich die C. G. O. von

---

6) Const. un de sent. P. P. 7, 42.

7) Const. un. ne liceat in una eademq. c. 7, 70.

8) Dadurch wurde das Rechtsmittel als nicht devolutiv behandelt; deßhalb retractatio, ἀναψηλάφησις. Const. 5. § 5. de temp. appellat. 7, 63. Const. un. 7, 70. Nov. 82. c. 12. Nov. 115. c. 1.

9) Const. 35 de appellat. 7, 62.

10) Nov. 119. c. 5.

11) Durandi Spec. iur. II, 3. Tit. de supplicatione. J. P. de Ferrariis Pract. aur. coll. 1576. Tit. de forma sent. in causa appellationis. n. 7. p. 230. Goldſchmidt, Abh. S. 128.

1555. III. 51. ausdrücklich beſtimmt: „daß von den Urtheilen, am kaiſerl. Cammergericht ergangen und ausgeſprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder zu ſuppliciren Macht haben ſolle"; ſo war doch früher ſchon unter anderem Namen eine Rechtshülfe gegen die an ſich inappellablen Urtheile des Reichskammergerichts gegeben, und dieſe Einrichtung geradezu mit der römiſchen Supplication motivirt [12]), und durch die C. G. O. v. 1555. a. a. O. wieder ausdrücklich beſtätigt worden: „ob aber eine Parthei ſich durch die Urtheil kaiſerl. C. G. beſchwert zu ſeyn vermeint, dem ſoll gegen Cammerrichter und Beiſitzer, den Weg der gemeinen Rechte, und hernach geſetzter Ordnung, von der Reviſion und Syndicat, fürzunehmen zugelaſſen und vorbehalten ſeyn;" Allein dieſe Rechtshülfe war nicht ein mit Suſpenſivkraft verſehenes revisorium vor dem Richter, der das Erkenntniß gefällt; ſondern hatte nur inſoweit Aehnlichkeit mit der Supplication, als ſie gegen ein inappellables Urtheil gegeben war [13]). Größer war allerdings die Aehnlichkeit der Actenreviſion, welche gegen Erkenntniſſe des Reichshofraths, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden per viam supplicationis ad Caesar. Mai. erwirkt werden konnte [14]).

Dieſe mit der Gerichtsverfaſſung der höchſten Reichsgerichte auf das innigſte zuſammenhängende Einrichtungen, haben ſeit der Auflöſung des deutſchen Reichs und der damit fortgefallenen Wirkſamkeit der höchſten Reichstribunale ihre unmittelbare practiſche Bedeutung verloren. Erheblicher ſind die Grundſätze über ein anderes Rechtsmittel der Reviſion, welches gegen ſolche nicht oberſtrichtliche Er-

12) R. A. v. 1532. §. 16. 17. „zu dem, daß ſolches unſern Kaiſerl. Rechten nicht entgegen, ſo wider Endurtheil zu ſuppliciren zugelaſſen." C. G. O. v. 1555. III. 53. Neurode (Samuel Lenz) gegenwärtige Verfaſſung d. röm. Reichs. II. S. 500 f.

13) Danz, Reichsgerichtsproz. §. 363 f. L. W. Lang, Lehre der Reviſion a. d. R. C. G. Tübing. 1780,

14) Instrum. P. O. V. §. 55. Danz a. a. O. §. 36 u. 406 f.

kenntniſſe eingeführt wurde, von welchen wegen Mangels der Appellationsſumme an die Reichsgerichte nicht appellirt werden konnte, und die Reviſion als ſubſidiariſches Rechtsmittel genannt wird.

Begriff und Eigenthümlichkeiten dieſes Rechtsmittels ergeben ſich am deutlichſten aus der Entſtehungsgeſchichte. Die Geſchichte der deutſchen Rechtsverfaſſung zeigt von jeher, daß man große Sorgfalt auf unabhängige und zuverläſſige Rechtsſprechung verwendete. Dazu diente vorzüglich der Grundſatz, daß die Unterthanen ein Recht auf mehrere Inſtanzen im Lande haben ſollten, damit ein höherer Richter die Ausſprüche des niedern prüfe [15]); und zur Zeit der deutſchen Reichsverfaſſung brauchten ſich die Partheien bei den Ausſprüchen der Gerichte ihres Landes nicht einmal zu beruhigen, ſondern die concurrirende kaiſerliche Gerichtsbarkeit, und die beiden höchſten Reichstribunale gaben eine jedenfalls noch weiter reichende Garantie [16]). Die bei dieſen Einrichtungen leitenden Grundſätze erlitten im Verlaufe der Zeit allerdings manigfache Modificationen, und in ihnen liegt der Keim und die Veranlaſſung zu dem gemeinrechtlichen Rechtsmittel der Reviſion. Die concurrirende Gerichtsbarkeit der Kaiſer wurde den Reichsſtänden beſonders in jener Zeit, als ſich die Landeshoheit ausgebildet hatte, unangenehm, und veranlaßte erfolgreiche Verſuche, Beſchränkungen zu erwirken. Auf der anderen Seite waren die höchſten Reichsgerichte im Verlaufe der Zeit nicht mehr im Stande, alle Berufungsſachen zu erledigen, und deshalb erſann man allerlei Mittel, den Geſchäftsandrang zu vermindern. Die Verſuche, wie ſolche Modificationen vermittelt wurden, beſtanſtanden in Folgendem:

Nachdem die Landeshoheit ſich ausgebildet hatt, ſuchten die Reichsſtände ſich der ihnen läſtigen Concurrenz der

15) Linde, Handb. üb, Rechtsmittel I. §. 8.
16) Linde, Lehrb. d. Proz. Ausg. 5. §. 61—63.

kaiſerlichen Gerichte dadurch zu entledigen, daß ſie ſich kaiſerliche Privilegien verſchafften, wornach ihre Hinterſaßen und Unterthanen in erſter Inſtanz nicht mehr bei den kaiſerlichen Gerichten ſollten belangt werden dürfen (Evocationsprivilegien — privilegia de non evocando). Nach der goldenen Bulle (1356) war ſchon allgemein allen Churfürſten das Recht zugeſtanden, daß von ihnen nicht an den Kaiſer ſollte appellirt werden können [17]). Als im J. 1495 der Kaiſer Maximilian auf den dringenden Wunſch der Stände ein beſtändiges höchſtes Reichsgericht neben dem beſtehenden Kammergericht errichtete, wurde in der dafür erlaſſenen Reichskammergerichtsordnung §. 25 ſogleich feſtgeſetzt: „daß die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben ſollten, nach eines jeden Fürſtenthums, Grafſchaft, Herrſchaft oder Obrigkeit löblichen Herkommen und Gebrauch.“ Dieſelbe Beſtimmung war in dem Reichsabſch. v. 1512 und in der Wahlcapitulation von Carl V. wiederholt werden. Hiernach war alſo reichsgeſetzlich die Concurrenz der kaiſerlichen Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz aufgehoben, und es verloren dadurch die zu demſelben Zwecke ehemals bewilligten kaiſerlichen Privilegien ihre Bedeutung. Nur rückſichtlich der Obergerichte blieb die Concurrenz, wenn nicht dagegen Evocationsprivilegien erwirkt waren [18]).

Nach der Errichtung des Reichskammergerichts (1495) ging man davon aus, daß die angegebene Beſtimmung der goldenen Bulle auf dieſes Gericht keine Anwendung finde, ſo daß aus den kurfürſtlichen Ländern nicht weniger als aus den andern deutſchen Reichslanden an das K. u. R. Kammergericht appellirt wurde. Später verſuchten jedoch wieder

17) Aurea Bulla Caroli IV. Cap. XI. §. 3 seq.

18) Doch kennt ſchon der Landfried. v. 1438. §. 22. (Neue Samml. d. R. A. I. S. 157) ſolche landesherrl. Obergerichte, und nur, wo ſie fehlen, Competenz der kaiſerl. Behörde.

zunächst die Kurfürsten an die Stelle der reichsgerichtlichen dritten Instanz, landesherrliche oberste Gerichte zu stellen. So erhielt zuerst Sachsen (1559) ein kaiserliches Privilegium, wodurch die Appellationen an das Reichskammergericht aufgehoben wurden [19]), und bald folgten solche Privilegien für alle Kurfürsten und viele andere Reichsstände [20]). Die Appellationsprivilegien waren entweder auf bestimmte Gattungen von Sachen oder auf bestimmte Summen beschränkt, so daß in allen übrigen Fällen die Appellation an die Reichsgerichte bestehen blieb (beschränkte Appell. Priv.), oder es wurden damit alle Appellationen an die Reichsgerichte aufgehoben (unbeschränkte).

Alle diese Appellationsprivilegien hatten weder den Zweck, die Reichsgerichte rücksichtlich der Geschäftslast zu erleichtern, noch den die Instanzen zu vermindern, denn in letzter Beziehung wurde immer dafür gesorgt, daß an die Stelle des Reichsgerichts ein entsprechendes landesherrliches höchstes Gericht trat; und in ersterer Hinsicht beabsichtigten diejenigen Reichsstände, welche die gedachten Privilegien zu erlangen strebten, nichts anders als eine ihnen unangenehme Concurrenz der Reichsgerichte zu beschränken. Deshalb bemühten sich auch diejenigen, welche nur beschränkte Appellationsprivilegien hatten, solche immer weniger beschränkt zu erwirken, und diejenigen insbesondere, welche nach Summen beschränkte Privilegien hatten, versuchten, nachdem für das Reichskammergericht eine Appellationssumme eingeführt, und diese von Zeit zu Zeit erhöht war, in demselben Verhältnisse ihre Privilegiumssumme zu erhöhen [21]).

Die Einrichtung des Rechtsmittels der Appellation durch

---

19) Günther, das Privilegium de non appellando des Kur- und und Fürstl. Hauses Sachsen. Dresden 1788. Günther, der unbegränzte Umfang der sächs. Appellationsfreiheit. Dresden 1789.

20) Eichhorn, deutsche St. u. R. G. IV, §. 522. §. 550. Note k.

21) Mohl, Vers. e. Systems d. Gerichtsbark. des k. R. C. G. Th. 2. S. 38 f.

einen beſtimmten Werth des Gegenſtandes der Beſchwerde zu bedingen, iſt nur eine von den vielen Vorkehrungen, die man getroffen hat, um die Prozeßſucht zu zügeln, und den Obergerichten Zeit und Kräfte für wichtigere Prozeßſachen zu erhalten. Man hat von jeher überall die Erfahrung gemacht, daß die Rechtsmittel, welche den Zugang zu höhern Richtern ermitteln, häufig mißbraucht, und ſo die wohlthätigen Wirkungen, welche die Inſtanzeneinrichtung beabſichtige, und bei gehörigem Gebrauche herbeiführen konnte, vereitelt wurden. Um dieſem Mißbrauche möglichſt zu begegnen, hat man mancherlei Mittel angewendet, man ließ Cautionen leiſten, Calumnieneide ſchwören, ſetzte Strafen auf frivoles Appelliren, und glaubte ſich endlich gar genöthigt, Beſchränkungen für die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels ſelbſt eintreten zu laſſen. Man verſagte das Rechtsmittel bald wegen der Qualität gewiſſer Sachen, bald ſelbſt wegen ihres quantitativen Werths, und dieſe letztere Beſchränkungsweiſe nannte man die Appnlletionsſumme.

War es bis zum J. 1600 auch Anſicht der Reichsgeſetzgebung geweſen, die Appellationsſumme nicht bloß als ein Mittel, die höchſten Reichsgerichte gegen zu großen Geſchäftsdrang zu ſchützen, ſondern auch als Mittel die Partheien in der Prozeßluſt bei Sachen, die den Werth der reichsgeſetzlichen Appellationsſumme nicht erreichten, zu zügeln; ſo blieb ſeit dem Jahr 1600 doch der erſte Geſichtspunkt der alleinige, aus dem die Reichsgeſetzgebung den Gegenſtand betrachtete. Die reichsgerichtliche Appellationsſumme war urſprünglich auf 50 Gulden beſtimmt [22]). Erſt im J. 1510 wurde ſie auf 150 Gulden erhöht [23]); bei dieſer Gelegenheit aber auch nachdrücklich eingeſchärft, daß, damit die Unterthanen nicht rechtlos gelaſſen wurden, ein jeder ſein Unter- oder Hofgericht mit verſtändigen Urtheilern beſetzt

22) C. G. O. v. 1521. XXIV. §. 1. C. G. O. v. 1555. II. 28. §. 4.
23) R. A. v. 1570. §. 66.

halten solle, auf daß daselbst den Partheien zu Recht und Billigkeit verholfen werden könne [24]). Man suchte also durch Gediegenheit der Rechtssprechung den Verlust der höchsten Reichsinstanz möglichst zu ersetzen [25]). Als man aber im J. 1600 die Appellationssumme auf 300 Gulden erhöht, ging man weiter. Man hob auf der einen Seite bestimmter hervor, daß das höchste Gericht nicht länger mit so vielen muthwilligen und frevelhaften Appellationen wider die Gebühr überhäuft werde, und zuletzt gar stecken bleibe; schärfte aber auch zugleich die bessere Besetzung der Unter-, Ober- und Hofgerichte, und Verbesserung der Gerichtsordnungen ein [26]), und verordnete: „Es soll aber den Unterthanen unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie unter benannter Summe von 300 Reichsgülden, daran nicht appellirt werden mag, sich beschwert zu seyn befinden, solche ihre Beschwerde und Gravamina, per viam supplicationis, an ihre ordentliche Obrigkeiten und Herrschaften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen; welche auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum revisionis ex iisdem actis (es hätten dann die Partheien etwas Neues vorzubringen, darüber sie gehört werden müßten, indem ihnen noch zwei Sätze oder zwei Schriften weiter zu gestatten wären) endlich zu entscheiden, oder aber, nach Gelegenheit einer jeden Sache, und da es von einer oder der andern Parthei begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf einer Universität, oder aber 2 oder 3 Rechtsgelehrter ad re-

---

24) R. A. v. 1570. §, 68.

25) Gleichwohl darf man nicht voraussetzen daß dem Reichsgesetzgeber auch der Gedanke vorgeschwebt habe, daß in allen Sachen geringern Werths jedenfalls eine höhere Instanz in den Reichslanden eintrete, denn es gab ja längstens, und sogar eher noch, als die Gesetzgebung eine Appellationssumme für die höchsten Reichsgerichte kannte, Appellationssummen in den Territorien. Linde, Handb. über die Rechtsmittel. I. §. 81. S. 295.

26) D. A. v. 1600. §. 15.

videndum zu überſchicken [27]." Die Anordnung wurde ſodann im J. 1654, als die Appellationsſumme auf 600 fl. erhöht worden war, wiederholt [28].

Man ſieht hieraus, daß wenigſtens ſeit dem J. 1600 in der Appellationsſumme nicht eigentlich eine Inſtanzenbeſchränkung, ſondern blos eine Compentenzbeſchränkung für die höchſten Reichsgerichte erkannt wurde, ſo daß rückſichtlich der Zuſtändigkeit und Geſchäftserleichteruug für dieſelben die Appellationsprivilegien und die Appellationsſumme dieſelbe Wirkung äußerten, wenn gleich Grund und Zweck der Einführung beider Einrichtungen ganz verſchieden war.

Aus dem Dargeſtellten geht nun hervor, daß nach den neueſten Grundſätzen über die reichsgerichtliche Appellationsſumme deren Nichtvorhandenſeyn nur die Appellation an die höchſten Reichsgerichte, nicht aber ein anderes ſuſpenſives Rechtsmittel bei den landesherrlichen Gerichten ausſchloß, vielmehr war ein ſolches den Partheien ausdrücklich vorbehalten. Die Reviſion war alſo nach den Reichsgeſetzen ein nichtdevolutives Rechtsmittel, welches beim Mangel der Appellationsſumme ſtatt der Appellation gebraucht, und wobei zum theilweiſen Erſatz der Devolutivkraft auf Verſendung der Acten angetragen werden konnte. Der Umfang der Zuſtändigkeit deſſelben wird durch den Satz beſtimmt, daß alle Erkenntniſſe Reviſion zulaſſen, von welchen Appellation ſtatthaft geweſen wäre, wenn es nicht an der Appellationsſumme gefehlt hätte. Dieſes Rechtsmittel iſt inſoferne ein ordentliches, als es durch allgemeine Reichsgeſetze ohne Beſchränkung auf Perſonen und Sachen eingeführt worden iſt; ſodann iſt es ein eigentliches Surrogat der Appellation; deshalb gilt nach einer allgemeinen Regel, im Zweifel von der Reviſion, was von der Appellation gilt; ein Grundſatz der für die Lehre der Reviſion deßhalb ſo fruchtbar iſt, weil

27) D. A. v. 1600. §. 16.
28) J. R. A. §. 112. 113.

die Geſetzesquellen nur weniges darüber enthalten. Mit dieſem Rechtsmittel der Reviſion, welche ein Surrogat der Appellation iſt, darf man die bei den höchſten Reichsgerichten vorkommende Reviſion, welche beim Reichshofrath Supplication hieß, nicht verwechſeln, denn dieſe vertrat nicht die Stelle einer an die höchſten Reichsgerichte wegen mangelnder Appellationsſumme nicht zuläſſiger Appellation, ſondern ſollte gerade umgekehrt dazu dienen, Urtheile, welche von den höchſten Reichstribunalen erfolgt waren, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen [29]).

Daraus, daß die Reviſion ein Surrogat der Appellation iſt, darf man aber nicht folgern: daß in allen Fällen, in welchen die Appellation der Inſtanzenzahl nach zuläſſig, aber aus irgend einem andern Grunde unzuläſſig iſt, die Reviſion zuläſſig ſey; denn dieſes Surrogat ſollte dem Zwecke ſeiner Einführung nach nicht in allen Fällen, worin geſetzlich die Appellation für unzuläſſig erklärt war, ſondern einzig und allein in denjenigen die Stelle der Appellation vertreten, wo dieſe wegen mangelnder Summe ſich als unſtatthaft darſtellte. Sobald aus andern Gründen eine Sache nicht appellabel iſt, dann iſt ſie immer aus demſelben Grunde gemeinrechtlich auch nicht reviſibel; ſo waren z. B. nach der Compentenzbeſtimmung der höchſten Tribunale allgemein nicht appellabel Criminalſachen, geiſtliche Sachen u. a. m.; für ſolche Fälle war aber die Reviſion als Surrogat nicht gegeben. Wenn dagegen in Folge der oben erwähnten Appellationsprivilegien die Appellation mit Rückſicht auf den Werth der Streitſache an die Reichsgerichte ausgeſchloſſen war, dann mußte jedenfalls für die durch das Privilegium entfernte Appellation an die höchſten Reichsgerichte ein Surrogat gegeben werden, und dieſes konnte unter ei-

29) J. R. A. §. 124 f. Wilder, Diss. de revisione particulari juris communis in causis ex privilegio principum et statuum imperii inappellabilibus.

nem verſchiedenen Geſichtspunkte aufgefaßt werden, jenachdem ein Fall vorlag, worin ſchon wegen Mangels der reichsgeſetzlichen Appellationsſumme von 600 fl., oder wegen Mangels der höhern Privilegiumsſumme, die Appellation an die höchſten Reichstribunale unzuläſſig war. Wollte man von Seiten des Reichs diejenigen die ſich um weniger als 600 Gulden verletzt glaubten, nicht ohne Rechtshülfe laſſen, dann konnte man vernünftiger Weiſe auch die nicht ohne Rechtshülfe laſſen, die ſich in noch höherem Betrage verletzt hielten [30]).

Eine praktiſch höchſt wichtige Frage war zur Zeit der Reichsverfaſſung auch die: ob Reviſion auch dann ſtatt finde, wenn die erforderliche Appellationsſumme vorhanden wäre? Manche bejahten [31]), andere verneinten [32]) ſie, und eine dritte [33]) Meinung ging dahin: daß die Reichsſtände zwar nicht berechtigt ſeyen, die Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte auf irgend eine Weiſe zu begränzen; aber wohl befugt ſeyen die Alternative in ihrem Lande einzuführen; alſo nicht durch Geſetze die Appellation zu verbieten, aber ihren Unterthanen frei zu ſtellen, ſtatt der Appellation zur Reviſion zu greifen, alſo freiwillig auf die Appellation zu verzichten. Daß nach der Anſicht der Bearbeiter der Reichsgeſetze die Reviſion blos ein ſubſidiariſches Rechtsmittel war, welches blos da ſtatt finden ſollte, wo wegen mangelnder

30) Es konnte dabei freilich das Sonderbare herauskommen, daß wegen Beſchwerden unter 600 Gulden transmissio actorum in vim revisionis ſtatt fand; und bei Beſchwerden in höherem Betrage nicht.

31) Deinlin, D. de remedio revisionis in causis appellabilibus non exclusivo. Cramer, Wetzlar. Nebenſtunden. Th. 37. n. 11.

32) Hurlebuſch, über die Frage: ob die in den Reichsgeſ. verordnete Reviſion auch dann ſtatt finde, wenn die ſtreitige Summe groß genug iſt, um an die Reichsgerichte appelliren zu können. Braunſchw. 1784.

33) Jäger, Rechtsm. d. Reviſion §. 15.

Summe die Berufung an die höchſten Reichsgerichte für unzuläſſig erklärt worden, ergibt ſich deutlich aus einer Erinnerung, welche Paderborn im Febr. 1654 bei den Reichstagsverhandlungen zu Regensburg über das allgemeine Reichsgutachten, die Verbeſſerung des Juſtizweſens in Deutſchland betr. v. 10. 20. Dez. 1653 [34]) zu Protokoll gab, wo es heißt: „Man hat auch zu erinnern, daß in etlichen Landſchaften die Partheien bisweilen gerne bei ihren eigenen Obrigkeiten über die Sententien der Gerichte revisionem bitten ſollen, welches zur Minderung der Appellationsprozeſſen in camera viel dienen könnte; dieweilen aber alsbald denjenigen excipendo begegnet wird, das ihnen das remedium ordinarium appellationis ad cameram competire, und darum ad extraordinarium remedium revisionis nicht zuzulaſſen, müſſen ſie nolentes volentes ad cameram appelliren. Wäre alſo dem Gutachten einzurücken, daß hinfüro die electio utriusque remedii den Partheien frei ſtehen, auch die exceptio. quod existente remedio ordinario non competat extraordinarium, in dieſem Falle niemand ſchädlich ſeyn ſoll [35])." Dieſe Erinnerung wurde nachher von Münſter wiederholt [36]). Zwar wurde nirgends ausdrücklich widerſprochen; das Gutachten aber nicht abgeändert. Wäre dem Antrage von Paderborn und Münſter Folge gegeben, dann würde damit der weſentliche Unterſchied zwiſchen der gemeinrechtlichen Reviſion als ſubſidiariſchem, und der partikularrechtlichen als nicht ſubſidiariſchem Rechtsmittel nicht ferner beſtehen.

Die prozeſſualiſche Behandlung des Rechtsmittels der Reviſion hat manche Eigenthümlichkeiten, die nunmehr zu betrachten ſind.

Die Einwendung ſoll bittweiſe, und nothwendig vor

---

34) v. Meiern, Regensb. Reichstagsverhandl. Th. 2. S. 423 f.
35) v. Meiern, Regensb. Reichstagsverhandl. Th. 2. S. 502.
36) v. Meiern, a. a O. S. 554.

dem beſchwerenden Richter ſelbſt geſchehen. Die Reichsgeſetze ſagen ausdrücklich, daß die Unterthanen ſolche Beſchwerden und gravamina per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeiten und Herrſchaften anzubringen haben. Unter ordentlicher Obrigkeit hat die Anwendung nie eine andere Behörde, als das beſchwerende Gericht verſtanden; die Doctrin darin aber auch finden wollen, daß durch jene Beſtimmung auch alle Suppliken an die Landesherrn als ſolche in Prozeßſachen haben ausgeſchloſſen werden ſollen; eine Anſicht die ſo ohne alle Begränzung iſt, daß ſie keiner Widerlegung bedarf. Eine Interpoſition vor Notar und Zeugen iſt nach der gemeinen Lehre durchaus unzuläſſig; allein es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß wenn ein rechtsgültiger Hinderungsgrund, den ordentlichen Richter anzugehen, vorliegt, auch bei der Reviſion alle Interpoſitionsarten zuläſſig und genügend ſind, welche unter gleicher Vorausſetzung auch bei der Appellation [37]) wirkſam angewendet werden.

Rückſichtlich der Zeit der Einwendung ſchreibt das Reichsgeſetz vor, daß ſie „in gebührender Zeit Rechtens anzubringen ſey.“ Man hat behauptet: daß hiernach das Rechtsmittel ſowohl binnen zwei Jahren [38]), als binnen zehn Tagen angebracht werden könne; und die Einhaltung des decendii gebe nur den Vortheil des Suſpenſiveffects. Allein ſchon am ehemaligen Reichskammergericht wurde die Frage wiederholt berathen, jedoch der Grundſatz feſtgeſtellt: „daß ein ſolches remedium revisionis coram inferiori judice instituendum allerdings binnen zehn Tagen der Urſachen halber sub poena desertionis zu interponiren ſey, weilen es als ein surrogatum remedii appellationis in causis ad summa

37) Archiv f. civ. Prax. XIX. S. 14 f.

38) Arg. Const. un. de praecibus imperatori offerendis. 1, 19.

imperii tribunalia non devolubilibus anzuſehen, ita ut in hac parificentur supplicatio et appellatio [39]."

Die Prüfung des Richters auf die eingewandte Reviſion erſtreckt ſich auf die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels überhaupt insbeſondere darauf, ob die Formalien beobachtet ſind. Fällt dieſe Prüfung zum Nachtheil des Revidenten aus, dann wird das Rechtsmittel verworfen. Die Worte der Reichsgeſetze, daß die Obrigkeiten ſchuldig ſeyn ſollen, die Reviſion anzunehmen, können nur darauf bezogen werden, daß der beſchwerende Richter nicht auch wegen Frivolität der Beſchwerden jetzt ſchon befugt ſeyn ſoll, das Rechtsmittel zu verwerfen. Wenn man auch im Prozeſſe lehrt, daß auf den Grund der Unerheblichkeit der Beſchwerden (wegen Frivolität) bei blos nicht devolutiven Rechtsmitteln in höchſt ſelrenen Fällen der Richter gleich nach der Anwendung das Rechtsmittel verwerfen könne; ſo durfte gemeinrechtlich bei dem Rechtsmittel der Reviſion dieſer Grundſatz nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn in revisorio derſelbe Richter entſcheiden ſollte.

Da die Reviſion ein nicht devolutives Rechtsmittel iſt, ſo kann dabei eine Einführung (Introduction) nicht vorkommen [40], ſondern der Interpoſition folgt die Juſtification, welche ſich über alles dasjenige verbreitet, was bei devolutiven Rechtsmitteln zweckmäßig getrennt in der Introduction und Juſtification vorgetragen wird, und bei der Reviſion als zuläſſig und zweckmäßig ſich darſtellt [41]. Ueber die Zeit, binnen welcher die Juſtificationsſchrift eingereicht werden ſoll, iſt gemeinrechtlich geſetzlich nichts beſtimmt, und es treten deshalb auch hier die bei

39) v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 8. N. 6. S. 122 ff.

40) Von einem ſolchen handelt gleichwohl Jäger a. a. O. §. 36.

41) So handelt Jäger a. a. O. §. 31. auch von der Actenrequiſition, die aber bei der Reviſion gar keinen Sinn hat.

der Appellation geltenden Vorſchriften ein, ſo daß, wenn landesgeſetzlich darüber nichts ſpecielles feſtgeſetzt iſt, der Richter eine peremtoriſche Friſt für dieſe Handlung anberaumt [42]). Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird auch noch durch die Vorſchrift des D. A. v. 1600. §. 16., wonach die Beſchwerden in gebührender Zeit Rechtens anzubringen ſind, unterſtützt.

Ueber die Anführung der Beſchwerden gelten für die Reviſion ebenfalls keine beſondere Beſtimmungen, und da es bei dieſem Rechtsmittel keine Introduction gibt, ſo fällt der Streit; ob die Beſchwerden ſchon bei der Einführung oder erſt mit der Rechtfertigung aufzuzählen ſeyen, ganz weg.

Die Frage: ob bei der Reviſion *Nova* zugelaſſen ſeyen? iſt ſtreitig [43]). Betrachtet man die Worte des D. A. v. 1600 §. 16. „es hätten dann die Partheien etwas Neues vorzubringen, darüber ſie gehört werden müſſen, in welchem Falle ihnen noch zwei Sätze, oder zwei Schriften weiter zu geſtatten wären;" ſo begreift man kaum, wie jene Frage ſtreitig werden konnte; denn daß der J. R. A. §. 113 die Zuläſſigkeit des neuen Vorbringens nicht nochmals wörtlich geſtattet, dürfte um ſo weniger Bedenklichkeit erregen, als dieſes Reichsgeſetz nicht nur mit keinem Worte andeutete, an den Beſtimmungen des D. A. v. 1600 in unſerer Lehre Abänderungen anordnen zu wollen; ſondern im Gegentheil mit ausdrücklicher Beziehung auf den D. A. die Verſendung der „vollkommenen Acten" befahl, und aus dem Zwecke der

42) Archiv f. civ. P. XIX. S. 283 f.

43) Für unzuläſſig erklärten Nova viele Aeltere, z. B. Ludolf com. syst. Sect. II. §. 7. n. 22. Blum, proc. cam. XLVI. §. 17. Dagegen faſt alle Neuere. Jäger a. a. O. §. 38. Gönner, Handb. III. 63. §. 11. S. 390. Martin, Lehrb. §. 293. (282.) Bayer, Vortr. S. 508.

Einführung der Reviſion ſogar ohne die ausdrückliche Beſtimmung des D. A. die Statthaftigkeit des beneficii novorum folgen würde. Aus dem Wortbegriffe des Rechtsmittels das Gegentheil ableiten zu wollen, indem man ſagt, revidiren heiße Acten, welche bereits verhandelt ſeyen, noch einmal durchſehen, und acta, quae non sunt, revideri nequeunt, iſt eben ſo ſcharfſinnig argumentirt, als wenn man aus dem Worte revisio die Folge ableiten wollte, daß nicht auch ein neuer Spruch zu erlaſſen ſey. Der Geſetzgeber iſt allerdings von der Anſicht ausgegangen, daß regelmäßig eine revisio ex iisdem actis zur endlichen Entſcheidung zureiche; aber den Fall, wo Neues vorgebracht und Verhandlung darüber nothwendig werde, hat er eben ſo beſtimmt berückſichtigt.

Auch geht aus den Reichsgeſetzen klar hervor, daß wenn keine Nova vorgebracht waren, die Partheien dennoch nicht verbunden ſeyn ſollten, blos auf acta priora zu ſubmittiren, ſondern jede einen Schriftſatz hatte, und zwar der Revident außer der Interpoſition des Rechtsmittels noch deſſen Juſtification, da es vernünftiger Weiſe nicht erwartet werden konnte, binnen das decendii interponendae zugleich die Rechtfertigung der Beſchwerden zu bewirken. Wenn aber Nova vorkommen, dann gebührte reichsgeſetzlich jedem Theile noch eine weitere Schrift, ſo daß in dieſem Falle vier Schriften gewechſelt wurden, wovon jeder Theil, mit Ausnahme der Interpoſitionsſchrift, wenn eine ſolche vorkam, zwei Schriftſätze hatte. Aus dieſen Beſtimmungen folgt auch, daß wenn gleich ein Theil ſich blos auf acta priora beziehen ſollte, dadurch der andere nicht gebunden iſt, ſondern die ihm geſetzlich geſtatteten Handlungen vornehmen kann; denn das Reichsgeſetz ſpricht ausdrücklich von beiden Partheien. Dagegen iſt das Gericht eben ſo ausdrücklich angewieſen in revisorio, nachdem zwei und beziehungsweiſe vier Schriftſätze verhandelt ſind, endlich zu entſcheiden, womit auch in genauer Verbindung ſteht, daß über das neue Vor-

bringen mehr nicht als zwei Schriften zugelaſſen werden ſollen [44]).

Auch die Frage: ob in der Reviſionsinſtanz eine ſ. g. Nebenintervention zuläſſig ſey? hat man verneint, wenn die Reviſion als ordentliches (nicht ſubſidiariſches) Rechtsmittel vorliege, weil, da dieſe ſchon ihrem Begriffe nach erfordere, daß ſie auf die vorigen Acten eingeſchränkt werde, das Recht des Intervenienten darin nicht begründet, eine Aſſiſtenz aber auch nicht einmal von Nutzen ſeyn könne, weil Nova nicht zugelaſſen werden dürften; bejaht hat man dagegen die Frage, wenn die Reviſion als außerordentliches (ſubſidiäres) Rechtsmittel gebraucht worden ſey, weil ſie in dieſem Falle als Surrogat der Appellation erſcheine, auch bei ihr neue Ausführungen und Beweiſe beigebracht werden dürften [45]). Wenn es ſich nun überhaupt rechtfertigen ließ, aus den hervorgehobenen Gründen eine Unterſcheidung zu machen, ſo wäre das gezogene Reſultat doch deshalb nicht unbedingt richtig, weil es nicht unbedingt wahr iſt, daß bei der Reviſion als nicht ſubſidiärem Rechtsmittel nothwendig Nova ausgeſchloſſen ſind, hiebei vielmehr alles von der partikularrechtlichen Ausbildung abhängt, die ſehr verſchieden iſt. Aber auch abgeſehen hiervon, ſo iſt es eine unrichtige Vorausſetzung, daß das Recht des acceſſoriſchen Intervenienten nicht in den vorigen Acten liege. Wenn in der Rechtsmittelinſtanz Identität des Rechts des Intervenienten mit dem des Prinzipals vorausgeſetzt wird [46]), ſo muß doch wohl nothwendig das Recht des Intervenienten eben ſo gewiß in den Acten voriger Inſtanz liegen, als das Recht des Prinzipals. Irrig iſt ferner die Vorausſetzung, daß eine

44) Jäger, a. a. O. §. 39.

45) Jul. Joh. Franz Lang, die Interventionen nach den Grundſätzen des gem. deutſch. Civilproz Landsh. 1826. S. 51.

46) Lang, a. a. O. S. 44.

Assistenz nicht von Nutzen seyn könne, weil keine Nova zugelassen werden. Weder ein Gesetz, noch die Praxis, noch die Natur des Verhältnisses beschränkt die Unterstützung des Intervenienten auf Nova, oder setzen überhaupt nur eine erhebliche Unterstützung durch die Assistenz voraus. Wie der Intervenient sein Recht vertheidigen will, hängt innerhalb der Grenzen der zulässigen Mittel ganz von ihm ab. Der Richter hat bei der Prüfung über die Zulässigkeit der Intervention in jeder Lage des Prozesses sich nur auf das Daseyn eines rechtlichen Interesses zu beschränken, denn sonst müßte ja in der Zulassung der Intervention auch indirect schon das Urtheil in der Hauptsache enthalten seyn. Eine gehaltvolle Rechtsausführung, an der es in den seitherigen Verhandlungen gänzlich mangeln kann, ist unter Umständen einflußreicher als Nova seyn würden. Und wo steht denn geschrieben, daß bei der Appellation oder Revision als außerordentlichem Rechtsmittel Nova nothwendig seyen? Sind solche aber hierbei nicht nothwendig sondern nur zulässig, und wären Nova der Grund der Zulässigkeit einer Nebenintervention in höherer Instanz, dann müßte man folgerichtig auch behaupten, daß in der Appellationsinstanz und Revisionsinstanz, als außerordentlichem Rechtsmittel, der Nebenintervenient nur dann interveniren dürfe, wenn er Nova vorzubringen im Stande wäre, eine Behauptung, die wohl Niemand im Ernste aufstellen wird. Es scheint sonach, daß in der Revisionsinstanz immer, mag die Revision als subsidiarisches oder als nichtsubsidiarisches Rechtsmittel dienen, eine Intervention zulässig sey.

Bezüglich der Adhäsion, der Gemeinschaftlichkeit des Rechtsmittels und der damit zusammenhängenden Grundsätze über reformatio in pejus, so wie über Suspensivkraft, werden die Grundsätze der Appellation auch bei der Revision zur Anwendung gebracht. Der Moment der Gemeinschaftlichkeit tritt mit der Justification ein, da eine Introduction nicht vorkommt.

Die Grundſätze über Colliſion und Concurrenz dieſes Rechtsmittels mit andern können nur im Zuſammenhange vollkommen klar gemacht werden [47]).

Nach den Beſtimmungen des D. A. v. 1600 liegt es nicht im Weſen der Reviſion, daß die Urtheilsſchöpfung von einem andern Richter nothwendig erfolgen ſoll. Das Geſetz ſagt vielmehr ausdrücklich, die ordentlichen Obrigkeiten und Herrſchaften, welche das beſchwerliche Erkenntniß gegeben, ſollten ſelbſt ſchuldig ſeyn, per modum revisionis ex eisdem actis, endlich zu entſcheiden, oder aber, nach Gelegenheit einer jeden Sache, und da es von einer oder der andern Parthei begehrt wird, und erhebliche Urſachen vorhanden wären, einer Univerſität oder zwei oder drei Rechtsgelehrten ad revidendum überſchicken. Der J. R. A. §. 113 erwähnt nicht ausdrücklich der Urtheilsſchöpfung des beſchwerenden Richters, auch nicht der erheblichen Urſachen, ſondern erklärt den Richter unbedingt für ſchuldig, die Acten zu verſenden, und fügt den unpartheiiſchen Rechtsgelehrten und Univerſitäten noch hinzu, oder an ein anderes Collegium juridicum. Ob hierdurch die Urtheilsſchöpfung durch den Richter, welcher das beſchwerende Urtheil geſprochen, ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, iſt zweifelhaft. Die Anſichten hierüber waren verſchieden; die Sache ſelbſt hat kein praktiſches Intereſſe mehr, indem in den einzelnen Ländern ſich hierüber feſte Grundſätze ausgebildet haben.

Ob gegen das in der Reviſionsinſtanz erfolgte Urtheil noch weitere Rechtsmittel ſtatt finden, iſt theilweiſe beſtritten. Die Zuläſſigkeit der außerordentlichen Rechtsmittel, nämlich der Nichtigkeitsbeſchwerde und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, unterliegt keinem gegründeten Bedenken. Ordentliche Rechtsmittel dagegen erſcheinen durchaus unzuläſſig. Wenn die Reviſion ihrem Weſen nach die Appellation vertritt, weil es an der Appellationsſumme

47) S. das Nähere in der Zeitſchrift für Civilr. u. Proz. B. XI. Heft 3. S. 301 f.

fehlt; ſo fällt es in die Begriffe, daß vor dem Reviſionserkenntniſſe nicht appellirt werden kann; ſelbſt dann nicht, wenn in revisorio in Folge der Adhäſion oder Gemeinſchaftlichkeit des Rechtsmittels in dem Maaße in pejus reformirt wäre, daß die Beſchwerdeſumme jetzt erſt die Appellationsſumme erreichte, indem alsdann der Geſichtspunkt durchgreifen würde, daß die Reviſion die Stelle der Appellation vertreten hätte. Man hat für die Behauptung, daß von dem Reviſionserkenntniß eine Oberreviſion zuläſſig ſeyn ſolle, hauptſächlich angeführt, daß ſelbſt von den reichsgerichtlichen Erkenntniſſen noch Reviſion habe ergriffen werden können [48]); allein wenn auch die Reviſion die Oberappellation vertrat, ſo läßt ſich doch nicht beweiſen, daß darum auch die aus der Eigenthümlichkeit der höchſten Reichsgerichte hergeleitete Nothwendigkeit einer Reviſion bei unſerm Rechtsmittel eine analoge Anwendung finden ſolle. Die Reichsgeſetze, welche unſere Reviſion einführten, weiſen durch die ganze Art, wie ſie das Rechtsmittel conſtruiren, deutlich genug darauf hin, daß das Reviſionserkenntniß ein endliches und letztes ſeyn ſoll.

Verſchieden von der ſeither betrachteten Reviſion als ſubſidiariſchem Rechtsmittel iſt das *nicht* ſubſidiariſche, welches nicht ein Inſtitut des deutſchen *gemeinen*, ſondern einzelner *particularen* Prozeſſe iſt. In vielen deutſchen Ländern finden wir nämlich außer dem ſubſidiariſchen Rechtsmittel der Reviſion des gemeinen Prozeßrechts unter mancherlei Namen, z. B. Reviſion, Supplication, Läuterung, Reſtitution, Repräſentation, nicht devolutive Rechtsmittel eingeführt, welche meiſtens nicht ſubſidiariſch ſind, ſondern mit der zuläſſigen Appellation *elective* concurriren [49]). Inwiefern dieſe verſchiedenen Rechtsmittel aus deutſchen

48) Jäger a. a. O. §. 46.

49) Linde, Lehrb. des Civilproz. §. 416. Mittermaier, d. deutſche Proz. Beitr. III. Ausg. 2. S. 17 f.

Rechtsanſichten gefloſſen [50]), oder eine Uebertragung der Idee der römiſchen Supplicatio, und der gemeinrechtlichen Reviſionen ſind, läßt ſich mit einiger Sicherheit nur bei der hiſtoriſchen Beleuchtung der einzelnen Rechtsmittel ſelbſt nachweiſen; eine Aufgabe die an dieſem Orte zu weit führen würde [51]). Die in den einzelnen Ländern gewählte Benennung deutet oft den Urſprung theilweiſe an. Die Grundſätze über die Erforderniſſe und Vorausſetzungen dieſer Rechtsmittel, ſind gleichfalls aus den betreffenden Particularprozeßrechten zu entnehmen; und wo dieſes nicht ausreicht, wendet man die reichsgeſetzlichen Vorſchriften über das Rechtsmittel der Reviſion wegen mangelnder Appellationsſumme analog an [52]).

Vergleicht man übrigens die particularrechtlichen Beſtimmungen über dieſe Rechtsmittel, ſo überzeugt man ſich, daß ſie meiſtens geeignet waren, eine Verſchleppung der Prozeſſe zu begünſtigen, ein Uebelſtand, dem nur dadurch abgeholfen werden könnte, daß man die Zahl der Rechtsmittel möglichſt beſchränkte, und den Umfang und die Anwendung der bleibenden feſt beſtimmte. Die Nothwendigkeit der Durchführung dieſer Grundſätze wurde ſchon im vorigen Jahrhunderte anerkannt, und wird es ſeitdem immer mehr. Schon die Landgräflich (Großherzogl.) Heſſiſche

50) Heffter, Inſtitut. S. 489 f. Mittermaier a. a. O.

51) Kind, de origine leuterationis ac speciatim oberleuterationis saxonicae. Lips. 1787. Aeltere particularrechtliche Beſtimmungen theilt Jäger von dem Rechtsmittel der Reviſion. Stuttg. 1787 mit. Die ſpätern findet man in den betreffenden Werken über die Landesprozeſſe z. B. Bieneri, syst. proc. II. §. 181. seq. Pfotenhaueri, doctr. proc. I. §. 225. seq. v. Kamptz, Mecklenb. Civilproz. Ausg. v. Nettelbladt. §. 201 f. Trotſche, Mecklenb. Civilproz. S. 603 f. v. Adlerpflycht, Civilproz. d. Stadt Frankf. §. 45. Bender, Civilproz. der Stadt Frankfurt §. 95 f. Schütz, würtemb. Civilproz. S. 453 f. Oeſterlei, Handb. das Hannov. Proc II. S. 376 f.

52) Bayer, Vortr. S. 509. Heffter, Inſtitut. S. 492. Vergl. noch Linde, Lehrb §. 416. Noten 3—6.

Prozeßordnung v. J. 1724 gestattet nur zwei ordentliche Rechtsmittel, die Appellation und Oberappellation a). Eben so gestattet die Bayerische Gerichtsordnung vom J. 1735 nur zwei ordentliche Rechtsmittel, nämlich Appellation und Revision (als Appellation an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz [52]). Dasselbe System liegt der Oesterreichischen [53]), so wie der Preußischen [54]) Gerichtsordnung zu Grunde. Desgleichen kennen die neuern Prozeßordnungen von Würtemberg [55]), Bremen [56]), Nassau [57]), Hannover [58]) nur drei Instanzen, denn wenn

a) Hochfürstl. Hess. P. O. v. 1724, Th. 1. Tit. 7. Th. 2. Tit. 2. Tit. 12. Th. 3. Tit. 1. 2.

52) Codex iur. Bavarici iudiciarii. Cap. XV. XVI. Ueber die spätern Bestimmungen s. Schunck, Jahrb. der gesammten deutschen juriſt. Literatur. B. 1. H. 2. S 217. 219. 220. v. Wendt, Vollst. Handb. d. bayer. Proz. Nürnb. 1827. Th. I. §. 160. 162. 170.

53) Oesterr. allgem. G. O. von Joseph II. v. J. 1781. §. 252 260. Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten, B. II. S. 333 f. B. IV. S. 364 f. B. VI. S. 172 f. B. VII. S. 298 f. Joachim Füger, das gerichtl. Verf. in Streitsachen. 2. Ausg. von J. Wessely. Wien 1828. Th. 2. §. 252. 260. 261. Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverf. der deutschen Bundesstaaten. Tübing. 1829. Th. 1. S. 194 f. S. 217 f.

54) Preußische A. G. O. v. J. 1793. Th. I. Tit. XIV. XV. In Revisorio entscheidet aber nicht blos das Geheime Obertribunal zu Berlin, (welches der höchste Gerichtshof für die Theile des Reichs ist, wofür nicht der Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen errichtet worden ist.) Strombeck, Ergänzungen der Allgem. Gerichtsordnung. Berlin u. Leipzig 1822. S. 90 f. 314 f. S. auch Rumpf, der preuß. Secretär. Ausg. 9. I. 1. S. 212 f. S. 416 f.

55) Edict über d. bürgerl. Rechtspfl. in untern Instanzen v. 31. December 1818. §. 151. Provisor. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 28. „In keiner Rechtssache kann weiter, als durch drei Instanzen verfahren werden."

56) Gerichtsordn. d. freien Hanseſtadt Bremen v. 9. Nov. 1820. §. 488 f. §. 604 f.

57) Nassau. Verordn. v. 23. April 1823. §. 98 f.

58) Prozeßordn. für die Untergerichte im Königreich Hannover v. 1827. §. 144 f.

gleich die Hannöversche Untergerichtsordnung noch das Rechtsmittel der Supplication [59]) und die Würtemberger Gesetze [60]) und das Bremer [61]) so wie die Hessische [62]) eine Revision kennen, so führen diese Rechtsmittel dennoch zu keiner Instanzenvermehrung. In einigen andern Ländern hatte man zum Theile schon früher in die bestehenden älteren Prozeßordnungen den Grundsatz übertragen, daß nur drei Instanzen statt finden sollten [63])

---

59) P. O. §. 151. „Fehlt es an der appellablen Summe, so soll es denPartheien frei stehen, durch das Rechtsmittel der Supplication, wobei auch Nova zulässig sind, ihre Beschwerden gegen das Erkenntniß bei dem Unterrichter selbst auszuführen." .... ist sodann über die vorgebrachten Beschwerden zu erkennen, und es findet gegen dieses Erkenntniß von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel statt." §. 152. „Auch in appellablen Sachen soll das Rechtsmittel der Supplication gestattet seyn; es schließt aber den Gebrauch der Appellation auf Seiten des Supplicanten aus."

60) Würtemb. provisor. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 28. „Als Revisionsstelle kann daher das Obertribunal, selbst unter Voraussetzung der übrigen bisherigen gesetzlichen Bedingungen, nur in solchen Sachen handeln, welche in der ersten Instanz bei einem Kreisgerichtshofe oder bei einem Obertribunal selbst angebracht worden sind. Auch ist das Rechtsmittel der Revision in eben denjenigen Fällen nicht zugelassen, in welchen das Obertribunal als Appellationsgericht ein in erster Instanz von einem Kreisgerichtshofe gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat."

61) Denn hiernach ist Revision zulässig gegen die von dem Obergerichte in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse und gegen solche Erkenntnisse des Obergerichts, welche in der Restitutionsinstanz gesprochen sind, in so ferne nicht die Appellation an das Oberappellationsgericht dagegen eintreten kann, so wie gegen Erkenntnisse des Obergerichts in der Appellationsinstanz, in so ferne durch ein solches Erkenntniß das vorige Urtheil abgeändert ist, und nicht davon an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann. Bremer P. O. §. 489.

62) Hessische P. O. v. 1724. Th. 2. Tit. 11. §. 2 f. Th. 3. Tit. 5.

63) Lippe Detmold. Ordnung des Verfahrens in Civilrechtssachen für die Ober- und Untergerichte v. 27. Febr. 1816. Publicat. Patent Zif. 1. und Verordn. selbst §. 10. 17. 21. Auch nach dieser Verordnung kommen noch nicht devolutive Rechtsmittel, statt der Appellation, vor, §. 21. 22. §. 29. „Auch in den Fällen, wo die

und daneben die bis dahin beſtandenen Reviſionsinſtanzen ausdrücklich aufgehoben [64]).

Am weiteſten ging das franzöſiſche Recht, wornach es bekanntlich nur ein ordentliches Rechtsmittel, die Appellation, gibt [65]), welches gegen das nämliche Urtheil nur einmal ergriffen werden kann, ſo daß, da die Caſſation kein Rechtsmittel, wie die Oberappellation nach deutſchem Rechte iſt [66]), es nach jenem Rechte auch eigentlich nur zwei Inſtanzen gibt.

XIV.

Ueber die Berechnung der Berufungsſumme bei ſtreitverbundenen Perſonen und Sachen.

Von Herrn **J. Scholz**, dem Dritten,
Oberappellations- und Landesgerichts-Procurator zu Wolfenbüttel.

§. 1.

Der Gegenſtand, worüber der Richter in einem Rechtsſtreite zu entſcheiden hat, kann einfacher und zuſammengeſetzter Natur ſeyn. Das letzte iſt vornemlich der Fall

---

Competenz des Oberappellationsgerichts begründet iſt, ſteht es der ſich durch die Entſcheidung des Obergerichts beſchwert fühlenden Parthei frei, mit ſtillſchweigender Entſagung auf die Appellation, die dritte Inſtanz, durch Einwendung eines nicht devolutiven Rechtsmittels, bei dem Obergerichte zu begründen." §. 34. „Das in dritter Inſtanz von einem der Obergerichte ertheilte Urtel ſchließt alle fernere Berufung durch Interpoſition ordentlicher Rechtsmittel aus."

64) Kurheſſ. Verordn. v. 29. Juni 1821. (Geſetz-Samml. v. 1821. N. XII.) §. 38. 43. Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfaſſung in Kurheſſen. Aufl. 2. Marb. 1827. §. 297 f.

65) Code de procédure civ. Art. 143.

66) Mittermaier, Beitr. III. S 105 ff.